NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Annett Pflug
SB Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 11.11.2025

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Einstellung der Ersatzwassereinleitung in die Pehna“
Ihr Schreiben vom: 17.09.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-29214-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Bzgl. Veranlassung und Zweck des Vorhabens
Die Antragsstellerin erklärt, dass aufgrund des Sanierungsfortschritts am Standort Königstein und der damit einhergehenden, sich verändernden wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis verbundene Forderung der Ersatzwasserbereitstellung in die Pehna nicht mehr eingehalten werden könne. Sie führt aus, dass mit Beginn der Flutung 2001 diese Möglichkeit der Wasserbereitstellung zunächst eingeschränkt und mit der Flutung der Kontrollstrecke nicht mehr vorhanden gewesen sei. Sie habe mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.12.2003 die Genehmigung zur Verwendung von Flutungswasser aus der Aufbereitungsanlage bekommen. Im Zuge dieser Umstellung und aufgrund geringerer Mengen anfallenden Sanitärabwassers, hielt die Antragstellerin (AS) die Auflage einer ständigen Zuführung einer Wassermenge von 50 m^3 bereits nicht mehr ein. Gegenwärtig wird zur Erfüllung der Auflage Wasser aus dem Grundwasser des Wasserwerkes im Bielatal gewonnen, dessen Eigentümerin die AS ist.

Laut der AS soll die Einleitung des Grundwassers in die Pehna im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie eingestellt werden, da es sich dabei nicht um einen ressourcenschonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser handele und gleichzeitig die natürliche Wasserführung

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

gestärkt werde, sowie das Ökosystem des Gewässers geschützt werde. Letzteres fördere die Biodiversität und trage zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume bei, was im Sinne des Gemeinwohls liege. Darüber hinaus trage die Einstellung der Ersatzwassereinleitung dazu bei, Ewigkeitslasten ggü. zukünftiger Generationen zu reduzieren.

In Anbetracht der Darstellung in der Antragsschrift wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzwasserbereitstellung in die Pehna unabhängig der vorhandenen Möglichkeiten der AS eine Bedingung für die Bergbautätigkeit darstellte. Insofern ihr eine Ersatzwasserbereitstellung tatsächlich nicht mehr möglich gewesen wäre, hätte die Bergbautätigkeit vollständig eingestellt werden müssen, um das Ziel der Kompensationsmaßnahme nicht zu gefährden. Eine Rechtfertigung der Einstellung der Ersatzwassereinstellung ergibt sich daraus nicht. Insbesondere die Verringerung der Sanitärabwässer ist eine langfristig planbare Veränderung, dessen Auswirkungen der AS bekannt hätten sein müssen und auf die sie rechtzeitig hätte reagieren können. Anstelle einer ressourcenschonenden Alternative entnimmt die AS seither Trinkwasser zur Erfüllung der Maßnahme. Es standen demnach spätestens seit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.12.2003 mittelfristige, jedoch teilweise ressourcenintensive Übergangslösungen (Aufbereitung des Flutungswassers, Sanitärabwasser, Grundwasser) zur Verfügung, während derer die AS eine ressourcenschonende Alternative erarbeiten hätte können, welche sie jedoch verstreichen ließ.

Die AS leitete ab dem Jahr 2013 bis heute nur etwa 10m^3 pro Stunde und stellte diese Einleitung teilweise über Wochen und Monate ein. In der Folge entstand bereits ein erheblicher Schaden an der Flora und Fauna der Biotope der Pehna und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Ökosysteme. Die Vollstreckung von Zwangsgeldern seitens des LRA hat bisher jedoch keine Verhaltensänderung bei der AS ausgelöst. Die AS stellt dies im Antrag fälschlich als behördliche Duldung dar. Die AS sollte dazu verpflichtet werden, die entstandenen Umweltschäden zu kompensieren.

Der AS wird darin zugestimmt, dass die Nutzung von Grundwasser aus dem Wasserwerk Bielatal keine ressourcenschonende Nutzung darstellt. Durch die aktuelle Praxis wird die erhebliche Beeinträchtigung eines Gewässers (Pehna) mit der Beeinträchtigung eines anderen Gewässers (Grundwasser Bielatal) kompensiert. In diesem Zusammenhang bitten wir um Prüfung seitens der Landesdirektion, welche Genehmigungsgrundlage für die Grundwasserentnahme besteht, sowie ob erstens Kompensationsmaßnahmen hierfür notwendig sind und zweitens ob diese eingehalten wurden.

Desweiteren erklärt die AS, dass die Einstellung der Ersatzwassereinleitung zur Erfüllung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beitragen

würde, da die Grundwasserentnahme eingestellt werden würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Aufgabe der Grundwasserentnahme zwar einen ressourcenschonenderen Umgang mit der Grundwasserressource im Bielatal zur Folge hätte, sich daraus jedoch nicht die Einstellung der Ersatzwassereinleitung in die Pehna ebenfalls als ressourcenschonender Umgang mit der Ressource Wasser gefolgert werden kann, sondern vielmehr die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden Alternative für die Wassereinspeisung in die Pehna gefunden werden muss. Die Einstellung der Grundwasserentnahme stellt keinen ressourcenschonenden Umgang für die Pehna dar. Vielmehr ist die AS zurzeit Verursacherin zweier umweltschädigender Maßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

Die Behauptung der AS, dass durch die Einstellung der aktuellen Praxis die natürliche Wasserführung gestärkt werde, sowie das Ökosystem des Gewässers geschützt werde, lässt sich anhand des vorangehenden Satzes im Antrag nicht eindeutig zuordnen. Insofern gemeint ist, dass durch die Einstellung der Ersatzwasseinleitung in die Pehna o.g. Verbesserungen erwartbar sind, muss der AS widersprochen werden, da der Verringerung der Wassermenge eine erhebliche Beeinträchtigung für die Pehna und die mit ihr im Zusammenhang stehenden Ökosysteme zu erwarten sind. Dies wird in der Darstellung der Vorhabensauswirkungen im Antrag selbst bereits teilweise deutlich. Insofern gemeint ist, dass die o.g. genannten Verbesserungen mit der Einstellung der Grundwasserentnahme aus dem Bielatal einhergehen würden, muss festgestellt werden, dass die Antragsunterlagen hierzu keine Auskunft geben. Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind unabhängig von den Auswirkungen auf die Pehna zu untersuchen. Die Schlussfolgerung, die Einstellung der Grundwasserentnahme im Bielatal führe zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Pehna, ist nicht logisch.

Die Behauptung der AS, die Einstellung der Ersatzwassereinleitung in die Pehna verringere die Ewigkeitslast ggü. zukünftigen Generationen ist in gleicher Weise irreführend. Auf Seite vier der „Hydrogeologischen Einordnung und Entwicklung Pehnabach“ wird klargestellt, dass es sich bei der genannten Ewigkeitslast nicht um die Ersatzwassereinleitung in die Pehna handelt, sondern um die Grundwasserentnahme aus dem Bielatal. Da die Einstellung der Grundwasserentnahme jedoch nicht die Notwendigkeit der Ersatzwassereinleitung in die Pehna nach sich zieht, bleibt die eigentliche Last bestehen (Folgenbewältigung Bergbau), ohne dass eine Alternative für die Beeinträchtigung durch den Bergbau gefunden wurde. Verringert wird demnach nicht die Ewigkeitslast, sondern die Maßnahme welche zur Auflösung derselben herangezogen wird. Die von der AS selbst geschaffene Ewigkeitslast der Grundwasserentnahme im Bielatal muss ebenso behandelt werden, wie der Eingriff in die Pehna.

Rechtsfolge und Variantendiskussion

Die AS stellt dar, dass bei der hydrogeologischen Untersuchung kein Zusammenhang zwischen den Bergbautätigkeiten (Auffahrung der Grube, Meliorationsarbeiten) und dem Versiegen der Pehnaquelle festgestellt werden konnte. Sie führt weiterhin aus, dass es durch folgenden Arbeiten im Jahr 1965 zu einer wesentlichen Minderung der Grundwasserneubildung und damit auch von Quellschüttungen im Bereich des Einzugsgebietes (ca. 4,8 km^2) der historischen Pehnaquelle kam und diese Maßnahmen nicht reversibel seien. Aufgrund dieser nachhaltigen Störung der Grundwasserbildung und damit der Quelle, sei eine Reaktivierung der Quellschüttung, bzw. eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch technische Maßnahmen nicht möglich.

Der Darstellung der AS widerspricht das Berufungurteil des SächsOVG vom 27. August 2019 (Az. 4 A 1226/17) Rd. 3, in welchem das Gericht erklärt, dass im „Zuge von bergbaulichen Erkundungsarbeiten der Rechtsvorgängerin der Klägerin (SDAG Wismut) zur Aufsuchung von Uran in den 1960er Jahren […] die unterirdischen Quellen des Pehnabaches durch irreversible Schädigungen des ersten Grundwasserleiters trocken gefallen [sind]. Die Klägerin [Wismut GmbH] bzw. ihre Rechtsvorgängerin speisten seitdem zur Aufrechterhaltung seiner Gewässerfunktion Ersatzwasser in den Pehnabach ein.“ Die Wiederholung der Behauptung durch die AS zeugt nicht von der Wahrheit der Aussage, jedoch von dessen Ziel, die Verantwortung für die ursprüngliche erhebliche Beeinträchtigung und die damit einhergehende Verpflichtung ggü. der Gesellschaft abstreifen zu wollen.

Eine Einschätzung über die Reversibilität ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Das Verhalten der AS über die letzten Jahre mahnt jedoch zur Vorsicht ggü. den Ergebnissen der Untersuchungen. Unabhängig davon und in Anbetracht der Verpflichtung der AS als Rechtsnachfolgerin der SDAG Wismut ist eine weitere Beeinträchtigung über das ursprüngliche Fällen der Quelle hinaus, abzulehnen. Stattdessen ist, insofern der Darstellung der AS gefolgt wird, dass eine Wiederherstellung der Quelle technisch ausgeschlossen ist, eine Alternative notwendig um die Erfüllung der Pflichten nachzukommen. Die Variantendiskussion der Antragsschrift enthält jedoch keine Varianten, sondern einzig die Aussage, eine Wiederherstellung sei technisch nicht möglich. Insofern ist der Antrag unvollständig und es sollten seitens der Landesdirektion Nachforderungen dbzgl. gestellt werden, um sich einen Überblick über die Alternativen zu verschaffen.

WRRL und Ersatzmaßnahmen

Durch die Einstellung der Ersatzwassereinleitung in die Pehna durch die AS entstünde eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des

Gewässers, da ein häufiges Trockenfallen zu erwarten ist, wie seit der rechtswidrig verringerten Ersatzwassereinleitung seit 2013 vor Ort zu beobachten ist. Das Urteil des EuGH vom 01.07.2015 (Az. C-461/13) besagt, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der WRRL dahin auszulegen sind, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 ist dahin auszulegen, dass eine „Verschlechterung des Zustands vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.“ (Informationsschreiben Umweltministerium Ö)

Entsprechend des oben genannten Urteils gilt das Verschlechterungsverbot aus den Umweltzielen der WRRL nicht nur wenn der gesamte Wasserkörper betroffen ist, sondern auch im Hinblick auf lokale Veränderungen. Im Urteil des EuGH vom 05.05.2022 (Az. C-525/20) wurde darüber hinaus festgestellt, dass auch temporäre Auswirkungen ohne langfristige Folgen dem Verschlechterungsverbot unterfallen.

Die Komplexmaßnahme M1 ist eine Biotopentwicklung auf dem Gelände der Wismut GmbH. Die Flächen sind jedoch unabhängig der Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigungen im Schutzgebiet in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Rückbau der Anlagen kann entsprechend höchstens als Kompensation für die ursprüngliche Zerstörung der Biotope auf der Baufläche herangezogen werden. Infolge der Rekultivierung der Fläche bestünde ohnehin eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass höherwertige Biotope entstehen. Entsprechend ist die Kultivierung höherwertiger Biotope eine unsachgemäße Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigungen durch die Einstellung der Ersatzwassereinleitung. Desweiteren berücksichtigt die Maßnahme nicht die Planung für ein angrenzendes Gewerbegebiet.

Fazit
Die SDAG Wismut ist für das ursprüngliche Versiegen der Quelle verantwortlich. Das Versiegen der Quelle hätte tiefgreifende und erhebliche Beeinträchtigungen für die Pehna als Biotop und Habitat und den mit ihr in Zusammenhang stehenden Ökosystemen zur Folge gehabt, weshalb die Einspeisung der Ersatzwassereinleitung verordnet wurde. Die Pflichten der SDAG Wismut sind auf die Wismut GmbH als Rechtsnachfolgerin übergegangen. Die rechtswidrige Verringerung der Einleitung offenbart bereits die negativen Auswirkungen auf dieselben. Die Variantendiskussion ist nicht ausreichend, bzw. überhaupt vorhanden. Die nachhaltige Zerstörung des Ökosystems durch die AS muss mit einer Verbesserung des Zustands des Gewässers einhergehen.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter
Landesgeschäftsführer